



RÜHL & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER

RÜHL & PARTNER
Stadtberger Str. 99
86157 Augsburg
T: 0821/3 46 74-0
F: 0821/3 46 74-20

info@ruehlpartner.de
www.ruehlpartner.de

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer eigenen Photovoltaikanlage steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Photovoltaik ist wieder im Kommen. Während die Einspeisevergütung in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert wurde, hat sich der Trend jüngst umgekehrt: Für Anlagen, die ab dem 30.07.2022 in Betrieb genommen werden, gelten durch die EEG-Novelle 2023 höhere Vergütungssätze von bis zu 0,134 €/kWh. Die Solarmodule wurden in den letzten Jahren in der Anschaffung immer günstiger. Und durch die weiterentwickelte Speichertechnologie arbeiten Photovoltaikanlagen effizienter.

Ob eine eigene Photovoltaikanlage (z.B. auf dem Hausdach) für Sie interessant ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Insbesondere sollten Sie auf die Größe achten. Den größten Nutzen aus der Anlage ziehen Sie durch selbstverbrauchten Strom und die entsprechende Ersparnis, gerade vor dem Hintergrund der enorm steigenden Strompreise.

Mit der eigenen Photovoltaikanlage können Sie aber auch zum Energieanbieter werden, indem Sie überschüssigen Strom gegen Vergütung ins öffentliche Netz einspeisen. Ihre Ausgaben für die Anlage sind dann abziehbare Betriebsausgaben und Ihre Erlöse steuerpflichtige Betriebseinnahmen.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Themen im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb Ihrer eigenen Photovoltaikanlage. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer eigenen Photovoltaikanlage steuerlich beachten?

Profitieren Sie von der staatlichen Förderung durch Einspeisevergütungen und Sonderabschreibungen!

Können Sie die Rentabilität Ihrer Photovoltaikanlage durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen (über 20 Jahre) belegen und/oder speisen Sie Strom ins Netz ein?

Ja

Nein

Beträgt die installierte Leistung Ihrer Anlage bzw. die Gesamtleistung Ihrer Anlagen bis zu 10 kW/kWp?

Nein

Ja

Einkommensteuer: Gewerbliche Einkünfte

Betriebseinnahmen

- Sie erzielen aus der Einspeisevergütung und dem selbstentnommenem Strom steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Die Einspeisevergütung ist für die ersten 20 Jahre garantiert. Sie beträgt für Anlagen mit Inbetriebnahme seit dem 30.07.2022 bis zu 0,134 €/kWh.
- Für eine private Anlage reicht üblicherweise eine Einnahmenüberschussrechnung aus.

Betriebsausgaben

- Abgeschrieben wird die Anlage über 20 Jahre. Zudem gibt es eine Sonderabschreibung für 20 % der Anschaffungskosten in den ersten fünf Jahren.
- Reparatur- und Wartungskosten, Versicherungsbeiträge und Zählermiete sind sofort abzugsfähig.
- Dachsanierungskosten in Zusammenhang mit dem Bau der Anlage sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar.
- Ausgaben für ein Arbeitszimmer können Sie bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen. Gerade bei kleinen und mittleren Anlagen müssen Sie jedoch genaue Aufzeichnungen über die Nutzung führen.

Umsatzsteuer:

- Bei Umsatzsteuerpflicht müssen Sie **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abgeben, in den ersten zwei Jahren monatlich. Dies gilt nur, wenn die voraussichtliche Umsatzsteuerschuld oder die Steuer des Vorjahres mehr als 7.500 € beträgt. Unter diesem Betrag müssen Sie nur vierteljährliche Voranmeldungen abgeben.
- Außerdem müssen Sie eine **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** abgeben.

Gewerbsteuer: Die Gewinne aus dem Betrieb der Anlage sind gewerbsteuerpflichtig. Jedoch gilt ein **Freibetrag** von 24.500 € im Jahr.

Einkommensteuer: Liebhaberei

- Da kein sog. Totalgewinn vorliegt, sind Ausgaben und Einnahmen für steuerliche Zwecke unbeachtlich.
- Dies kann insbesondere bei hohen Fremdfinanzierungskosten und bei angemieteten Flächen vorkommen.
- Soll Ihre Anlage nur dem Eigenverbrauch dienen, kann es sinnvoll sein, die Liebhaberei bewusst herbeizuführen, um auf den Eigenverbrauch keine Steuern zu zahlen.

Sie können schriftlich beantragen, dass Ihre Anlage als Liebhaberei eingeordnet wird, wenn Sie

- die Anlage ab 2004 oder vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen haben und
- den produzierten Strom nur selbst nutzen und/oder ins Netz einspeisen (aber z.B. nicht an Mieter weitergeben).

Speicher sollten mit der Anlage zusammen erworben und im Rahmen der betrieblichen Nutzung abgeschrieben werden. Diese muss mind. 10 % betragen. Auch für den Vorsteuerabzug muss der Speicher zu mind. 10 % betrieblich genutzt werden.

Umsatzsteuer:

- Bei einer Privatanlage dürfte die sog. **Kleinunternehmerregelung** anwendbar sein, da nicht mehr als 22.000 € Umsatz im Jahr erzielt wird.
- Dann können Sie die Vorsteuer aus der Anschaffung nicht geltend machen. Sie müssen aber auch keine Umsatzsteuer aus der Vergütung des Netzbetreibers und den Entnahmen für den Eigenverbrauch abführen und keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben.
- Wenn Sie wollen, können Sie aber auch **zur Umsatzsteuerpflicht optieren**.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Photovoltaik können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.